



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte**

**Huber, Johannes**

**Berlin, 1873**

die Professen der drei Gelübde;

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12653**

— ausgenommen bei der Wahl der Generals — können sie deputirt werden. Im Falle, daß sie sich bewähren, sind ihnen die nächsthöheren Rangstufen der Professoren der 3 und 4 Gelübde zugänglich. \*)

Durch die feierliche Ablegung der drei Gelübde, mit welchen abermals das des Jugendunterrichts verbunden ist, wird man Professe der drei Gelübde. Einem solchen liegen gewöhnlich dieselben Aufgaben ob, wie den geistlichen Coadjutoren. Alle Mitglieder dieser Klasse sollen wenigstens 7 Jahre lang im Orden sich befinden, in den humanistischen wie theologischen Disciplinen wohl bewandert sein; der priesterliche Stand wird aber nicht immer von ihnen verlangt. Ihre Entlassung steht nicht allein in dem Gutdünken des Generals, es muß dazu noch die Meinung der Assistenten und Provinzialen eingeholt werden. \*\*)

Da der Charakter wie die Aufgabe der Professoren der drei Gelübde etwas unbestimmt erscheint, so wurde vielfach die Vermuthung laut, daß in dieser Klasse die Affiliirten, welche der Orden auswärts sowohl unter Geistlichen als Laien besitzen soll, untergebracht seien. Von jesuitischer Seite hat man freilich immer in Abrede gestellt, daß es solche Affiliirte überhaupt gebe. Auch Bayle war der Meinung, daß sie nicht vorhanden seien. \*\*\*) Am meisten Licht über diesen dunklen Punkt hat wohl Monclar verbreitet und ich reproducire darum hier die Ergebnisse seiner Forschungen.

Daß der Orden Affiliirte hatte, geht aus unlängbaren That- sachen hervor, wie z. B. Franz Borgia demselben schon angehörte, als er noch Vicelkönig von Catalonien war; und dasselbe scheint

\*) Const. V, c. 4, Inst. I, 405 sq.; siehe im Index generalis: Coad- jutores formati in communi u. Coadjutores spirituales.

\*\*) Const. V, c. 2, §. 3, c. 3, §. 5 u. 6; ib. VIII, c. 3, §. 1, et in Decl. A; Inst. I, 403 sq. 427 sq.

\*\*\*) Artikel Boyola in seinem Dictionnaire historique et critique, Rotterdam 1720, II, 1736 sq.

auch (nach einer Notiz in der Historia Soc. Jesu II, 3, 1) bei dem Cardinal Robert Nobilius der Fall gewesen zu sein. Dann aber sind auch in den Constitutionen die Mittel vorgesehen, sich solche Mitglieder anzuschließen und drängte die auf Beherrschung der weltlichen Gesellschaft gerichtete Tendenz des Ordens zu ihrem Gebrauche; denn unschätzbar mußten für seine Zwecke Minister und andere hohe Staatsbeamte, Richter, Cardinäle u. s. w. sein, welche heimlich ihm angehörten und unbemerkt in seinem Interesse arbeiten konnten. —

Diese vorgesehenen Mittel waren folgende:

Die Professio, welche früher nur in Rom abgelegt werden konnte, durfte später überall, in allen Häusern des Ordens, selbst an einen Nichtjesuiten, auch geheim, und wenn der General es erlaubte, sogar im eigenen Hause gemacht werden. Solche Professoren konnten dann, nach einer Mittheilung von Suarez, vom Priesterstande dispensirt werden und da die Jesuiten, welche ohne dieß keine besondere Ordenstracht haben, auch im weltlichen Kleide erscheinen durften, so wurde zunächst durch kein äußerliches Abzeichen die Theilnahme an der Gesellschaft offenbar. Der General kann es erlauben, daß der Noviziat abgekürzt wird und nicht in einem Hause des Ordens bestanden zu werden braucht. Zwar die Exercitien mit der Generalbeichte sollen in einem solchen stattfinden, doch können dieselben in einer Woche und im tiefsten Geheimniß absolvirt werden. — Was dann die drei Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams angeht, so versteht sich das erstere nur so weit, als es der besondere Stand erlaubt und ist rücksichtlich des zweiten aus einem Briefe des d'Olive zu entnehmen, daß der General Mittel hat, dasselbe mit der Ehe zu vereinigen. Auch findet sich wiederholt in den Satzungen die Bestimmung, daß zu Gunsten hervorragender Personen von der Ehe dispensirt werden kann, und erweist Suarez, daß die Keuschheit in der Ehe in der ehelichen Treue bestehe und für den Stand der Religiosen ausreiche und daß es auch gemäß dem Range und